

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung der Durchführung der Indirekteinleiterüberwachung

zwischen der

Stadt Norderstedt

Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

im folgenden „Stadt“

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Katrin Schmieder

und dem

Abwasser-Zweckverband Südholstein

Am Heuhafen 2, 25471 Hetlingen,

im folgenden „AZV“

vertreten durch die Vorstandsvorsteherin Christine Mesek

Präambel

Kommunen sind gemäß § 44(1) Satz 1 LWG in Verbindung mit § 56 WHG abwasserbeseitigungspflichtig. Sie können sich gemäß § 44 (1) Satz 2 Dritter bedienen. Daher schließen aufgrund der §§ 1 und 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) sowie des Beschlusses der Stadtvertretung vom und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes vom 04.12.2023 die Stadt Norderstedt und der Abwasser-Zweckverband Südholstein folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Zweck

Die Indirekteinleiterüberwachung, d.h. die Überwachung der Abwasserableitung von gewerblichen und gewerbeähnlichen Betrieben liegt im gemeinsamen Interesse der Stadt Norderstedt und des AZV. Sie dient dem Schutz der öffentlichen Kanalisation, sowohl des kommunalen als auch des überregionalen Netzes, der im Abwassersystem Arbeitenden und der Abwasserreinigungsanlage vor schädlichen Einflüssen. Der AZV führte bislang die Indirekteinleiterüberwachung für die Stadt Norderstedt im Rahmen seiner Verbandssatzung in Verbindung mit der Indirekteinleitersatzung durch. Dieser Vertrag regelt klarstellend den tatsäch-

lichen Zuständigkeitsbereich des AZV entsprechend der vereinbarten Durchführung der Indirekteinleiterüberwachung für die Stadt Norderstedt gemäß § 3 Absatz 7 Satz 3 der Verbandssatzung des AZV.

§ 2

Übertragung der Aufgabendurchführung

(1) Die Stadt überträgt dem AZV die Durchführung der Überwachung aller Indirekteinleiter in ihrem Stadtgebiet (einrichtungsbezogenen Indirekteinleiterüberwachung) und regelt in ihrem Satzungsrecht die Zutritts- und Durchführungsberechtigungen für die als Erfüllungsgehilfen tätigen Mitarbeitenden des AZV.

(2) Die Rechte und Pflichten der Stadt als Trägerin der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 3

Aufgabendurchführung durch den AZV

(1) Die Überwachung der Indirekteinleiter auf Einhaltung der abwasserrechtlichen Auflagen erfolgt nach einheitlichen, den Bedürfnissen entsprechenden und den gesetzlichen Anforderungen Rechnung tragenden Kriterien. Die Untersuchung der Abwasserproben zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. oder anderen Methoden durchzuführen.

Ein Überwachungsvorgang wird durch die Mitarbeitenden des AZV durchgeführt. Der AZV stellt dafür notwendige Mittel, insbesondere Fahrzeug, Messinstrumente und Materialien zur Probenahme. Der Vorgang erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:

- a) Überprüfen von Entwässerungssystemen auf dem Grundstück
- b) Funktionskontrollen von betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlagen,
- c) Überprüfung von betriebseigenen Messwertaufzeichnungen,
- d) Kontrolle von Betriebsbüchern, die in Verbindung mit Vorbehandlungsanlagen geführt werden müssen (z.B. Eintragungen über Betriebsstörungen an Abwasservorbehandlungsanlagen, über Chemikalienverbräuche, Wartungsdienste),
- e) Einsicht in Nachweise über den Verbleib der in den Vorbehandlungsanlagen und Abscheideranlagen anfallenden Abfälle.
- f) Einsatz von Messgeräten und/oder Probeentnahmegeräten an den Einleitstellen ins kommunale Netz und/oder nach den Abwasservorbehandlungsanlagen,
- g) Entnahme von Stich-, Misch- und Reihenproben zur Abwasseruntersuchung,
- h) Analyse der nach f) und g) gezogenen Abwasserproben

(2) Das Ergebnisprotokoll der vor-Ort-Überwachung wird der Stadt übermittelt. Die Zustellung kann digital oder analog nach Angaben der Stadt erfolgen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge werden die Mitarbeitenden des AZV umgehend die Stadt oder eine andere Ordnungsbehörde informieren.

§ 4

Aufgaben der Stadt bei der Durchführung durch den AZV

Die Stadt unterstützt den AZV bei der Aufgabendurchführung, indem sie dem AZV die zu überwachenden Betriebe meldet und dafür den Erhebungsbogen mit allen notwendigen Angaben, insbesondere zu Vorbehandlungsanlagen, sowie die dazugehörigen Entwässerungspläne mit den gekennzeichneten Probenahmestellen zur Verfügung stellt. Sie informiert über Sachverhalte, die zu einem geänderten Verfahren in der direkten Überwachung führen, wie z.B. Errichtung oder Stilllegung von Abscheideranlagen, Änderung im Probenahmezyklus, mit den Einleitern getroffene Vereinbarungen. Sind Probenahmestellen nicht frei zugänglich, regelt die Stadt mit den Betreibern den freien Zugang. Die Probenahmestellen müssen den a. a. R. d. T. entsprechen und die Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden des AZV vor Ort muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Die Stadt führt das laut Selbstüberwachungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (SüVO) geforderte Indirekteinleiterkataster in eigener Zuständigkeit.

§ 5

Kosten

Die Kosten der Indirekteinleiterüberwachung gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages setzen sich aus dem Aufwand für die vor Ort durchzuführenden Tätigkeiten, den durch ein Fremdlabor erbrachte Analysenaufwand sowie dem zugehörigen Verwaltungsaufwand zusammen. Da die Durchführung der Indirekteinleiterüberwachung eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ist, muss den entsprechenden Aufwandspositionen der jeweils gültige Umsatzsteuersatz hinzugerechnet werden.

Für den Überwachungsvorgang wird ein Pauschalbetrag berechnet, der sich aus dem jährlichen Personal- und Sachaufwand und den gefahrenen Wegstrecken zusammensetzt und auf den einzelnen Vorgang heruntergebrochen wird.

Die Analysenkosten sind Fremdkosten, die mit dem entsprechenden Umsatzsteuersatz weiterberechnet werden.

Die Verwaltungskosten werden durch Stundenbuchungen erfasst und auf die Anzahl der durchgeführten Überwachungsvorgänge verteilt, so dass ein Pauschalbetrag je Vorgang berechnet wird.

Die Personalkosten für Überwachung und Verwaltung ergeben sich aus dem gebuchten Personalstunden, die mit dem jeweils durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgelegten Stundensatz berechnet werden. Sie werden in der Abrechnung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz beaufschlagt.

Die Abrechnung mit der Stadt erfolgt halbjährlich im August des laufenden Jahres für die Monate Januar bis Juni und im Februar des Folgejahres für die Monate Juli bis Dezember des abgelaufenen Jahres.

Im Gegenzug wird der Stadt bei der Abrechnung der an den AZV übergebenen gebührenpflichtigen Menge der auf die Indirekteinleiterüberwachung entfallene Anteil abgezogen. Dieser Anteil wird regelmäßig überprüft und in der Indirekteinleitersatzung des AZV festgelegt. Ein eventuell zu erhebender Verschmutzungszuschlag wird bei der Reduzierung nicht vermindert.

§ 6

Zeitpunkt der Beauftragung mit der Aufgabendurchführung, Vertragsdauer

Als Zeitpunkt des Beginns der Aufgabendurchführung wird der 01.04.2024 festgelegt. Die Vertragsdauer ist nicht befristet. Der Vertrag kann 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres in schriftlicher Form gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung nach § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen Bestand haben. Die nichtige Bestimmung wird durch eine gültige, dem beabsichtigten Zweck entsprechende, neue Bestimmung schnellstmöglich ersetzt.

§ 8

Datenschutz

Der AZV verarbeitet im Auftrag der Stadt Norderstedt personenbezogene Daten. Hierzu ist von der Stadt mit dem AZV ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag, der den ordnungsgemäßen Umgang regelt, abzuschließen.

Die bis zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns beim AZV geführten Akten werden der Stadt komplett in die eigene Zuständigkeit übergeben. Der AZV führt ab diesem Zeitpunkt nur noch die vor-Ort-Daten und bewahrt die dann neu ermittelten Daten längstens 2 Jahre auf.

§ 9

Bekanntmachung

Dieser Vertrag ist von der Stadt und dem AZV jeweils nach den satzungsrechtlich festgelegten Bekanntmachungsbestimmungen bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den

Hetlingen, den

Stadt Norderstedt
Karin Schmieder
Oberbürgermeisterin

Abwasser-Zweckverband Südholstein
Christine Mesek
Verbandsvorsteherin